

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 in der Fassung vom 9.12.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 16.12.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. d. F. d. Bek. vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	19,10 EUR	229,20 EUR
80 Liter	23,40 EUR	280,80 EUR
120 Liter	31,90 EUR	382,80 EUR
240 Liter	57,60 EUR	691,20 EUR
770 Liter	189,70 EUR	2.276,40 EUR
1100 Liter	260,20 EUR	3.122,40 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	1.173,10 EUR	14.077,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.346,20 EUR	28.154,40 EUR
60 Liter (geteilt)	15,90 EUR	190,80 EUR
80 Liter (geteilt)	17,40 EUR	208,80 EUR
120 Liter (geteilt)	24,50 EUR	294,00 EUR“.

b) In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „27,40 EUR“, die Angabe „113,00 EUR“ durch die Angabe „123,70 EUR“ und die Angabe „232,00 EUR“ durch die Angabe „260,00 EUR“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr
107,20 EUR

d) In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „5,50 EUR“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In § 3a Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „87,00 EUR“ durch die Angabe „118,00 EUR“ ersetzt.
- b) In § 3a Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 EUR“, die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „37,50 EUR“, die Angabe „9,70 EUR“ durch die Angabe „26,50 EUR“ und die Angabe „7,50 EUR“ durch die Angabe „16,50 EUR“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR“.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.